

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/9/13 5Ob191/62, 5Ob109/87, 5Ob293/98v, 5Ob82/01x, 5Ob7/16i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.09.1962

Norm

ABGB §1079

GBG §64

GBG §123

Rechtssatz

Der Rekurs des in seinem Vorkaufsrecht Verletzten muß im Fall des Unterbleibens der Verständigung von dem Eigentumsübergang innerhalb von drei Jahren angebracht werden, wenn die Liegenschaft von einem Dritten gutgläubig erworben wurde.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 191/62

Entscheidungstext OGH 13.09.1962 5 Ob 191/62

Veröff: SZ 35/91

- 5 Ob 109/87

Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 109/87

Beisatz: Hier: Rekurs gegen lastenfreie Abschreibung durch Servitutsberechtigten. (T1) Veröff: NZ 1988,288
(Anmerkung Hofmeister)

- 5 Ob 293/98v

Entscheidungstext OGH 15.12.1998 5 Ob 293/98v

Vgl; Beisatz: Die Gutgläubigkeit des Dritten hat das Grundbuchsgericht allein nach dem Grundbuchsstand zu beurteilen. Keinesfalls darf es darüber Erhebungen pflegen (SZ 35/91; NZ 1988, 288/131 mit Zust. Anm von Hofmeister). (T2)

- 5 Ob 82/01x

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 82/01x

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Tiroler Agrarbehörde. (T3) Beisatz: Hat eine wirksame Zustellung nicht stattgefunden, erstreckt sich die Rekursfrist über die gesamte gesetzliche Verjährungszeit; nach Ablauf der dreißigjährigen Verjährungsfrist steht weder die Löschungsklage noch der Rekurs zu. (T4)

- 5 Ob 7/16i

Entscheidungstext OGH 20.04.2016 5 Ob 7/16i

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0020254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at